

## Rechtsgrundlagen - Abkommenstext

### Auszug aus Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

**Bestimmung aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ungeachtet  
des Artikels 6 der Verordnung weiterhin anzuwenden sind –  
Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, deren Gel-  
tungsbereich nicht alle Personen umfasst, auf welche die Verordnung  
anzuwenden ist**

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c)  
und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung)

#### Allgemeine Bemerkungen

1. Soweit die in diesem Anhang aufgeführten Bestimmungen Hinweise auf andere Abkommensbestimmungen enthalten, treten an deren Stelle Hinweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung, sofern die betreffenden Abkommensbestimmungen in diesem Anhang nicht selbst aufgeführt sind.
2. Die Kündigungsklausel in einem Abkommen über soziale Sicherheit, aus dem Bestimmungen in diesem Anhang aufgeführt sind, bleibt in bezug auf diese Bestimmungen aufrechterhalten.

**A. Bestimmungen aus Abkommen über soziale Sicherheit, die ungeachtet des Artikels 6 der Verordnung weiterhin gelten**

(Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung)

#### 30. DEUTSCHLAND – GRIECHENLAND

- a) Artikel 5 Absatz 2 des Allgemeinen Abkommens vom 25. April 1961.
- b) Artikel 8 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3, die Artikel 9 bis 11 und die Abschnitte I und IV, soweit sie diese Artikel betreffen, des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961 sowie die Protokollnotiz \*) vom 13. Juni 1980.

<sup>\*)</sup> **Die Protokollnotiz hat folgenden Wortlaut:**

„Ein Arbeitnehmer kann entsprechend dem in Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 festgelegten Grundsatz zwischen zwei Beschäftigungszeiten nur entweder Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 oder Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. B sowie Absatz 3 des Abkommens über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961 in Anspruch nehmen.“

Auszug aus dem **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Griechenland über Arbeitslosenversicherung vom 31. Mai 1961**

(BGBl. 1962 II S. 1110 ff.):

**ABSCHNITT I**

**Artikel 2**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in der Bundesrepublik auf die Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenhilfe;
  2. in Griechenland auf die Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung einschließlich der Leistungen für den Fall der Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern, welche die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung nicht erfüllen.

**ABSCHNITT III**

**Artikel 8**

**Berücksichtigung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zurückgelegter Versicherungszeiten**

**Art. 3**  
**Verw.-Vereinbarung**

(1) Der Träger derjenigen Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Anspruch geltend gemacht wird, berücksichtigt bei der Feststellung der Erfüllung der Anwartschaftszeit, soweit erforderlich, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zurückgelegten Versicherungszeiten, als ob es Versicherungszeiten wären, die nach den Rechtsvorschriften der ersten Vertragspartei zurückgelegt worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn der Arbeitnehmer

b) seinen gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der Vertragspartei verlegt, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, oder

(3) Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung können nach den Rechtsvorschriften der einen Vertragspartei nicht versagt werden, weil der Arbeitslose freiwillig seine Beschäftigung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur aufgegeben hat, um in das Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei zurückzukehren, in dem er früher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder deren Staatsangehörigkeit er besitzt.

**Art. 11 Abs. 2**

**Artikel 9**

**Bemessung der Leistung**

(1) Hängt nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei die Höhe der Leistung von der Höhe des vorher erzielten Entgelts ab, so wird für die Zeit der Beschäftigung im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei bei der Bemessung der Leistung das durchschnittliche tarifliche oder, wenn eine

**Art. 3**  
**Verw.-Vereinbarung**

tarifliche Regelung nicht besteht, das ortsübliche Arbeitsentgelt einer vergleichbaren Beschäftigung am Wohnort zugrunde gelegt.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei die Höhe der Leistung von der Zahl der Angehörigen ab, und zwar auch, soweit sie nicht im Haushalt des Leistungsempfängers leben, so berücksichtigt der Träger bei der Bemessung der Leistung auch die Angehörigen, die sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhalten, der Träger kann einen angemessenen Teil der Leistung an diese überweisen.

**Art. 4**  
**Verw.-Vereinbarung**

### **Artikel 10**

#### **Anspruchsdauer**

(1) Bei der Festsetzung der Anspruchsdauer ist Artikel 8 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit dies erforderlich ist, um eine Anspruchsdauer von höchstens 26 Wochen zu begründen.

**Art. 3**  
**Verw.-Vereinbarung**

(2) Die Anspruchsdauer wird um die Zeiten gemindert, für welche dem Versicherten Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten zwölf Monate vor dem Tage der Antragstellung von dem Träger der anderen Vertragspartei gewährt worden sind, es sei denn, das der Arbeitnehmer nach dem Bezug dieser Leistungen eine neue Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(3) Zeiten, für die während der im Absatz 2 vorgesehenen zwölf Monate Leistungen der Arbeitslosenversicherung von dem Träger der anderen Vertragspartei wegen Arbeitsablehnung oder Arbeitsaufgabe ohne berechtigten Grund oder wegen Entlassung aus einem vom Arbeitnehmer zu vertretenden Grunde versagt worden sind, werden so behandelt, als ob die Leistungen nach den Rechtsvorschriften derjenigen Vertragspartei versagt worden wären, in deren Hoheitsgebiet der Anspruch geltend gemacht wird. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer nach dem Ereignis, das zur Versagung der Leistungen geführt hat, eine neue Anwartschaftszeit erfüllt hat.

(4) Ist der Leistungsanspruch entzogen worden oder ruht dieser oder ist die Leistung vorübergehend versagt worden, so wirkt eine solche Maßnahme in Fällen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstaben b und c in gleicher Weise und für die gleiche Dauer auch auf den Anspruch des Arbeitslosen gegen den Träger in dem anderen Vertragsstaat. Artikel 8 Absatz 3 bleibt unberührt.

### **Artikel 11**

#### **Erstattung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung an den Träger der anderen Vertragspartei**

**Art. 5**  
**Verw.-Vereinbarung**

(1) Verlegt ein Arbeitsloser, der im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei nach deren Rechtsvorschriften die für einen Leistungsanspruch erforderlichen Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zurückgelegt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so gilt folgendes:

**Zweite**  
**Verw.-Vereinbarung**

a) Der Träger der ersten Vertragspartei erstattet dem Träger der anderen Vertragspartei 85 vom Hundert der Leistungen, die dieser Träger nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften tatsächlich gewährt hat.

b) Hat der Arbeitslose im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei eine versicherungspflichtige Beschäftigung bis zu drei Jahren, mindestens aber von 26 Wochen ausgeübt, so erstattet der Träger dieser Vertragspartei

den obengenannten Vomhundertsatz der Leistungen für höchstens 78 Tage; nach einer solchen Beschäftigung von mehr als drei Jahren erstattet er den obengenannten Vomhundertsatz der Leistungen für höchstens 125 Tage. Für die Erstattung werden nur Leistungen berücksichtigt, die dem Arbeitslosen während der ersten achtzehn Monate nach Beendigung seiner letzten Beschäftigung in dem Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei gewährt worden sind. Die obengenannte Zahl von 78 bzw. 125 Leistungstagen mindert sich um die Zahl der Tage, für die der Arbeitslose nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vor Verlegung seines gewöhnlichen Aufenthaltes vom Träger der ersten Vertragspartei bereits Leistungen erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Arbeitslose seine letzte Beschäftigung im Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei ohne berechtigten Grund aufgegeben hat oder aus dieser Beschäftigung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde entlassen worden ist, es sei denn, dass ein Fall des Artikels 8 Absatz 3 gegeben ist.

**Art. 8 Abs. 3**

## ABSCHNITT IV

### Artikel 13

#### Zahlungsverkehr

(1) Zahlungen, die ein Träger nach Artikel 11 in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu leisten hat, können mit befreiender Wirkung in seiner Landeswährung geleistet werden. In diesem Falle hat er unverzüglich bei der zuständigen Stelle die für die Überweisung der Zahlungen in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei notwendigen Anträge zu stellen.

(2) Hat ein Träger im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei sonstige Geldleistungen an einen Berechtigten zu erbringen, der sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei aufhält, so kann der Träger mit befreiender Wirkung auch in der Währung der anderen Vertragspartei zahlen.

(3) Die für die Genehmigung des Transfers zuständigen Stellen erteilen diese Genehmigung beschleunigt und ohne Einschränkung. Das gleiche gilt für den Transfer von Zahlungen, die zur Entrichtung von Beiträgen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei geleistet werden.

(4) Wenn im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder in den Hoheitsgebieten beider Vertragsparteien Rechtsvorschriften erlassen werden, die den Zahlungsverkehr zwischen den beiden Vertragsparteien beschränken, werden die beiden Vertragsparteien unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Zahlungen nach diesem Abkommen aus dem Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Einschränkung überwiesen werden können.

### Artikel 14

#### Umrechnung

(1) Der Transferierung von Zahlungen, die in Durchführung dieses Abkommens erfolgen, ist der Kurs zugrunde zu legen, der auf dem mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarten Paritätswert (par value) beruht und innerhalb der nach Art. IV Abschnitt 3 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds zugelassenen Schwankungsbreite beiderseits der

Parität (parity) liegt.

(2) Besteht in einem Vertragsstaat im Zeitpunkt der Transferierung kein Umrechnungskurs im Sinne des Absatzes 1, so wird der amtliche Kurs angewandt, den dieser Vertragsstaat für seine Währung im Verhältnis zum US-Dollar oder, falls ein solcher Kurs nicht besteht, zu einer anderen frei konvertierbaren Währung oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, zum Gold festgelegt hat.